

15.09.93

52 Seiten

## Empfehlungen der Ausschüsse

zu Punkt der 660. Sitzung des Bundesrates am 24.09.93

---

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

- Drucksache 500/93 -

Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997

- Drucksache 501/93 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 1. SKWPG -

- Drucksache 502/93 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 2. SKWPG -

- Drucksache 503/93 -

## Ausgeliefert am

## 15. SEP. 1993

Der federführende Finanzausschuß (Fz),  
 der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
 der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),  
 der Ausschuß für Familie und Senioren (FS),  
 der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),  
 der Ausschuß für Kulturfragen (K),  
 der Rechtsausschuß (R),  
 der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),  
 der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und  
 der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
 empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Entwurf eines Haushaltsgesetzes 1994 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes,

zu dem Finanzplan des Bundes 1993 bis 1997 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273),

zu dem Entwurf eines 1. SKWPG gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes

und

zu dem Entwurf eines 2. SKWPG gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes  
 wie folgt Stellung zu nehmen:

AS,FS,FJ,  
 K,U\*)

[ ] nur FJ,K

Bei Annahme  
 von Ziff.1  
 entfallen  
 Ziff.10  
 bis 12.

1. Der Bundesrat lehnt die Entwürfe eines Ersten und Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. und 2. SKWPG) [insgesamt] ab.

AS,FS,FJ,  
 K

2. Die Gesetzentwürfe sind nicht geeignet,

- zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen und
- die konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen zu verbessern.

---

\*) U bezogen auf den ihm zugewiesenen Entwurf eines 1. SKWPG

AS,FS,  
FJ,K

3. Diese auch vom Bundesrat grundsätzlich anerkannten Zielsetzungen werden

Bei Annahme  
von Ziff.3  
entfallen  
Ziff. 6  
bis 9.

FJ,K <>= 4. <auch nicht ansatzweise>

Bei Annahme  
von Ziff.4  
entfällt  
Ziff.5.

AS,FS [] = 5. [nicht]

erreicht, weil

- die vorgesehenen Kürzungen und Einschnitte im Leistungsbereich einseitig die sozial Schwachen treffen und damit der soziale Frieden nachhaltig gefährdet wird,
- finanzielle Belastungen in erheblichem Umfang auf Länder und Kommunen abgewälzt werden und
- die Einschnitte im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen und zu einer Verringerung der angesichts des Strukturwandels verstärkt notwendigen beruflichen Qualifizierung der [Arbeitnehmerinnen und ]Arbeitnehmer führen werden.

[ ] nur AS,FS,  
FJ

Fz, In, Wi      6. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms Maßnahmen vorgesehen, die

Wi       $\langle \rangle =$       7.       $\langle$ gegen die aktuellen ökonomischen Herausforderungen und  $\rangle$

Ziff.7  
und  
Ziff.8  
schließen  
sich aus.

Fz       $[] =$       8.       $[$ die aktuellen wirtschaftspolitischen Erfordernisse  
verkennen und $]$

In       $( ) =$       9.       $($ gegen die aktuellen finanzwirtschaftlichen  
Herausforderungen und $)$

$\langle \rangle$  nur Fz      gegen das Gebot der sozialen Gerechtigkeit verstoßen.  
 $[]$  nur Fz      Ein Teil dieser Maßnahmen führt  $\langle$ zudem $\rangle$  zu erheblichen  
Belastungsverlagerungen  $[$ auf Länder und $]$  auf die  
kommunale Ebene und verfehlt damit das eigentliche  
Konsolidierungsziel.

Die  
Ziffern 10  
bis 12  
entfallen  
bei Annahme  
von Ziff.1.

Wi                    10. Der Bundesrat lehnt deshalb die Entwürfe des Ersten und Zweiten Gesetzes zur  
Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms als wirtschaftspolitisch verfehlt und prozyklisch ab.

Bei Annahme  
von Ziff.10  
entfallen  
Ziff.11  
und 12.

Fz                    11. Das von der Bundesregierung vorgelegte Maßnahmenpaket enthält im Ergebnis kein Konzept zur Lösung der Finanz- und Beschäftigungskrise und wird deshalb insgesamt abgelehnt.

Bei Annahme  
von Ziff.11  
entfällt  
Ziff. 12.

In                    12. Das von der Bundesregierung vorgelegte Sparpaket wird deshalb insgesamt abgelehnt.

AS,FS,  
FJ,U

13. Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) am 28. Mai 1993 zugestimmt, Drucksache 350/93 (Beschluß). Dieser Kompromiß konnte gefunden werden, nachdem in den Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 vereinbart worden war, daß soziale Regelleistungen nicht gekürzt werden. Schon wenige Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes hat die Bundesregierung nun diese Gesetzesentwürfe vorgelegt, die massive Kürzungen von Sozialleistungen enthalten. Auch wird die im Föderalen Konsolidierungsprogramm gefundene Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wieder in Frage gestellt. Der Bundesrat ist nicht bereit, diese einseitige Aufkündigung des Kompromisses hinzunehmen.

AS,FS,  
FJ

14. In diesem Zusammenhang muß der Bundesrat mit Befremden feststellen, daß der im Vermittlungsausschuß gefundene Kompromiß zu den Eingliederungsleistungen für Aussiedlerinnen und Aussiedler vom Dezember 1992 von der Bundesregierung wieder vollständig zurückgenommen wird.

AS,FS,FJ      15. Durch die Kürzungen der Sozialleistungen wären überwiegend Personen und Haushalte mit geringem Einkommen betroffen, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen.

FJ      <> = 16. <Dies benachteiligt insbesondere Frauen, deren Lohnersatzleistungen ohnehin schon deutlich unter denen von Männern liegen.>

Bei Annahme  
von Ziff.16  
entfällt  
Ziff. 17.

AS,FS      [] = 17. [Die ohnehin schon bestehende Benachteiligung von Frauen würde verstärkt.]

(noch Ziff. 15)      Der soziale Friede wird hierdurch gefährdet.

- Wi  
  
Bei Annahme  
von Ziff. 18  
entfallen  
Ziff. 19  
bis 21.
18. Eine Realisierung der Gesetzentwürfe, insbesondere die Kürzung der Lohnersatzleistungen, würde den privaten Konsum, die bei weitem größte Nachfragekomponente, noch weiter schwächen und unmittelbar auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage durchschlagen. Renommiertere wirtschaftswissenschaftliche Institute befürchten als Folge der geplanten Einsparungen bei anhaltend schwacher Weltkonjunktur einen weiteren konjunkturellen Rückschlag im Frühjahr 1994 und einen noch stärkeren Abbau von Arbeitsplätzen in der Bundesrepublik. Dies zeigt: Das geplante Sparprogramm läßt nicht nur die dringend notwendigen wachstumspolitischen Impulse vermissen, es wird auch die krisengeschüttelte Wirtschaft noch tiefer in die Rezession treiben.
- AS,FS,FJ  
  
Bei Annahme  
von Ziff. 19  
entfällt  
Ziff. 20  
mit Ausnahme  
des eingeklammerten  
Satzes  
und Ziff. 21.
19. Beträchtlich sind aber auch die direkten negativen ökonomischen Auswirkungen, da der ganz überwiegende Anteil des Sparvolumens von 20 Mrd. DM nicht mehr in die gerade bei Beziehern geringer Einkommen überwiegenden, direkten Konsumausgaben fließt. Angesichts einer ohnehin schwachen Nachfrage erweisen sich die Gesetzentwürfe damit als konjunkturpolitisch kontraproduktiv.
- FJ  
  
Bei Annahme  
von Ziff. 20  
entfällt  
Ziff. 21.
20. Die Gesetzentwürfe sind auch konjunkturpolitisch kontraproduktiv, denn sie entziehen allein 1994 dem Wirtschaftskreislauf Kaufkraft von über 20 Mrd. DM.  
(Sie gefährden damit weitere Arbeitsplätze.)
- Fz
21. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung erneut Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen vorschlägt. Einsparungen in diesem Bereich führen unmittelbar zu einem Rückgang der Konsumnachfrage, gefährden weitere Arbeitsplätze und verschärfen damit die gegenwärtige konjunkturelle Krise.

AS,FS,FJ

22. Der Gesetzentwurf zum 1. SKWPG läßt jegliche Antwort auf die struktur- und beschäftigungspolitischen Krisen in West- und Ostdeutschland vermissen. Statt Arbeit hinreichend zu finanzieren, führt er u.a. durch die vorgesehene Streichung des Schlechtwettergeldes und die Änderung der Förderung beim Kurzarbeitergeld zu noch mehr Arbeitslosigkeit und damit zu höheren Ausgaben für Lohnersatzleistungen. Statt berufliche Qualifizierung als bedeutsamen Standortfaktor zu stärken, baut der Gesetzentwurf Leistungen in diesem Bereich ab. Mit den vorgesehenen Einschnitten in die aktive Arbeitsmarktpolitik wird die Bundesregierung nicht den Erfordernissen einer antizyklischen aktiven Arbeitsmarktpolitik gerecht, die notwendig ist, um die konjunkturellen und strukturellen Probleme und ihre Folgen für die Beschäftigungssituation **[von Frauen und Männern]** in den neuen und alten Bundesländern lösen zu helfen. Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluß vom 25.09.1992 (BR-Drucksache 503/92-Beschluß).

**[ ]** nur FJ

Fz,Wi

23. Die Zahl der Arbeitslosen wird sich - nach Einschätzung der Bundesregierung - selbst bei Eintritt des prognostizierten Wirtschaftsaufschwungs in 1994 auf mindestens 3,7 Mio. erhöhen. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Finanzierung besonderer arbeitsmarktpolitischer Instrumente in den neuen Ländern schrittweise ausläuft (Altersübergangsgeld; Vorruhestand) oder abgebaut wird (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen). Bezeichnend ist, daß die Bundesanstalt für Arbeit die Hauptlast der Einsparmaßnahmen zu tragen hat. Hinzu kommen noch Kürzungen im familien-, sozial- und bildungspolitischen Bereich [z. B. die Streichung der Unterhaltsdarlehen und der Lehrgangszuschüsse für Meisterschüler] die Nichterstattung der Mutterschaftspauschale an die gesetzlichen Krankenversicherungen und die Nichtanpassung des BAföG an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. [Als fatal muß die vorgesehene Abschaffung des Schlechtwettergeldes für Bauarbeiter bezeichnet werden. Mit diesem Schritt gefährdet die Bundesregierung einen ganzen mittelständisch geprägten Wirtschaftszweig und beschwört die Gefahr herauf, eine leistungsfähige Facharbeiterschaft zu Saisonarbeitern zu machen.]

[ ] nur Wi

[ ] nur Wi

Wi

24. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung für Wachstum und Beschäftigung zu stellen und für die Wiederherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu sorgen. Hierzu bedarf es eines policy-mix von kurzfristig konjunkturstimulierenden und mittelfristig die Staatsfinanzen konsolidierenden Maßnahmen.

Zu den dringend erforderlichen Maßnahmen der Strukturverbesserung am Standort Deutschland zählt eine Verstärkung der Anstrengungen in Forschung und Entwicklung, um die unter starken Druck geratene technologische Position der deutschen Wirtschaft zu verbessern. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb eindringlich auf, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung nicht aus kurzfristigen fiskalischen Erwägungen heraus einzufrieren, sondern hier einen entschlossenen Beitrag zur Sicherung der Zukunft des Industriestandortes Deutschland zu leisten.

In,Wi

[ ] nur In

25. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen werden - nach eigener Einschätzung der Bundesregierung - zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe [allein im Jahr 1994] in Höhe von bis zu 4 Mrd. DM führen; nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände werden die Mehrbelastungen jedoch erheblich höher sein. Der Bundesrat ist befremdet über die Begründung der Bundesregierung, diese Mehrbelastungen der kommunalen Ebene seien vor dem Hintergrund der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms gefundenen Belastungsverteilung zwischen den öffentlichen Haushaltsebenen zumutbar. Damit stellt die Bundesregierung den damals gefundenen Kompromiß nachträglich in Frage.

Fz,In,Wi

[ ] nur Fz,In

26. Die seit Jahren zu beobachtende Tendenz, finanzielle Lasten vom Bund auf die Länder und Kommunen zu verlagern, wird durch den Entwurf des Bundeshaushalts 1994 und seine Begleitgesetze [konsequent] fortgesetzt.

Bei Annahme  
von Ziff.26  
entfällt  
Ziff.27.

AS,FS,FJ

27. Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung belasten nicht nur die Privathaushalte mit geringem Einkommen, sie stellen auch eine massive Verschiebung zu Lasten von Ländern und Kommunen dar.

Wi 28. Die Finanzhilfen an die alten Länder werden wieder um 10 v. H. gekürzt.

Fz,Wi

☐ nur Fz

☐ nur Fz

29. In diesem Zusammenhang ist besonders die Rückführung der regionalen Wirtschaftsförderung ☐ für die alten Länder ☐ die stärkere Beteiligung der Länder an der Kokskohlenbeihilfe ☐ sowie die Nichtfortsetzung der Wettbewerbshilfen für die deutschen Werften ☐ zu nennen.

- Fz 30. Der Bundesrat weist darauf hin, daß Lastenverlagerungen auf andere Haushaltsebenen nicht geeignet sind, das Konsolidierungsziel zu erreichen. Solche Verlagerungen sind im Maßnahmenpaket der Bundesregierung vor allem gegeben bei Einschränkungen im Bereich der Arbeitslosenhilfe.
- AS,FS,FJ 31. Allein die Kürzungen bei den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden die Länder- und Kommunalhaushalte mit mehreren Milliarden DM belasten.
- AS,FS,FJ 32. Zudem ist der massive Eingriff in Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten höchst problematisch.
- Fz 33. Andere Maßnahmen werden bei den Ländern einen unvertretbaren Verwaltungsmehraufwand erfordern, der annähernd das Einsparvolumen des Bundes durch diese Maßnahmen erreicht (z.B. Bundeserziehungsgeldgesetz).
- Bei Annahme von Ziff.33 entfällt Ziff.34.
- FJ 34. Die vorgesehenen Leistungskürzungen des Bundes in den Bereichen Kindergeld und Erziehungsgeld führen - vergleichbar den Kürzungen im Rahmen des FKP - wiederum zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und zu weiteren Einschnitten für Familien mit Kindern.

- Fz 35. Im Ergebnis entlastet sich der Bund auf Kosten der Länder und Gemeinden und macht damit deren eigene Sparanstrengungen zunichte. Entsprechendes gilt auch für die vorgesehene Lastenverlagerung auf die gesetzliche Krankenversicherung.
- Fz 36. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Lastenverlagerungen durch andere, echte Entlastungen zu ersetzen. Im übrigen hält er es für dringend erforderlich, Entlastungsregelungen zugunsten der Kommunalfinanzen vorzulegen. Diesbezüglich erinnert der Bundesrat beispielsweise an bisher nicht umgesetzte Überlegungen hinsichtlich einer strukturellen Neugestaltung in der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe-Entlastung der Kommunen durch die Pflegeversicherung stellt eine Korrektur überdurchschnittlich gestiegener Ausgaben dar und kann weder zur Finanzierung der Pflegeversicherung noch zur Kompensation zusätzlicher Sozialhilfebelastungen durch dieses Gesetz herangezogen werden.

Die Schaffung neuer Ansprüche ist zu vermeiden, bestehende Ansprüche sind zu überprüfen und ggf. abzubauen bzw. zeitlich zu strecken. Zu überprüfen sind daneben alle kostenrelevanten Vorschriften, die Mindestausstattungsstandards für kommunale Einrichtungen betreffen. Das gilt für Kindergärten ebenso wie für öffentliche Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen; beispielsweise sollten finanzwirtschaftlich vertretbare Umsetzungsregelungen zur Einführung der dritten Reinigungsstufe für kommunale Abwasseranlagen und zur TA-Siedlungsabfall geschaffen werden.

Fz,Wi

37. Darüber hinaus sollen die Länder an der Finanzierung der Altschulden der Bahn, die der Bund vorrangig durch eine Mineralölsteuererhöhung decken will, über Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer (Anhebung der Kilometerpauschale), beteiligt werden.

U

38. Die Erhöhung der Mineralölsteuer muß gesetzestechnisch im Zuge der Bahnreform geregelt werden. Hier ist die Bundesregierung aufgefordert, ein Gesamtkonzept vorzulegen, das den ökologischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Bei Annahme  
von Ziff.38  
entfallen  
Ziff.39  
und 40.

Fz

39. Im übrigen sollte die Anhebung der Mineralölsteuer zur Schuldenfinanzierung der Bundesbahn im Zusammenhang mit den ohnehin anstehenden gesetzlichen Regelungen der Bahnreform erfolgen.

Bei Annahme  
von Ziff.39  
entfällt  
Ziff.40.

VP

40. Gegen die in Artikel 7 des 1. SKWPG vorgeschlagene Erhöhung der Mineralölsteuer erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

VP

41. Der Bundesrat sieht allerdings mit Sorge, daß die Anhebung der Mineralölsteuer auf Dieselöl die bereits vorhandenen fiskalischen Wettbewerbsnachteile der deutschen Güterkraftverkehrsunternehmen verstärkt. Er bittet deshalb die Bundesregierung, ihre Bemühungen um einen Ausgleich auf europäischer Ebene zu intensivieren. Insbesondere sollte bei der Umsetzung des sogenannten "Elementenbeschlusses" des EG-Sonderrates der Verkehrsminister vom 19. Juni 1993 mit Nachdruck versucht werden, den vorgesehenen Stufenplan zur Freigabe der Kabotage zeitlich zu strecken und einer weiteren Aufstockung des Kabotagekontingents nur zuzustimmen, wenn der Mindestsatz der Kfz-Steuer für Lkw erhöht und die maximale Höhe der Straßenbenutzungsgebühr verdoppelt wird. Darüber hinaus ist die Anpassung der Mindestsätze für die Steuer auf Dieselöl auf das künftige deutsche Niveau anzustreben und darauf zu drängen, daß die anderen Mitgliedstaaten die Einhaltung sozialer und technischer Vorschriften im Straßengüterverkehr stärker kontrollieren.

VP

42. Zu Artikel 7 Nummer 2 des 1. SKWPG weist der Bundesrat darauf hin, daß die Erhöhung der Mineralölsteuer im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Zuge der Bahnreform zu verwirklichenden Regionalisierung des SPNV und des ÖPNV steht. Zum Ausgleich der entsprechenden Aufgabenverlagerung auf die Länder hat der Bundesrat die Umwandlung der Mineralölsteuer in eine Gemeinschaftssteuer und eine zweckgebundene Finanzausweisung des Bundes in Höhe von 14 Mrd. DM gefordert (BR-Drs. 131/93 - Beschluß vom 07.05.1993). Diese Forderung ist im bisherigen Verlauf der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Eisenbahnwesens zwischen Bund und Ländern kontrovers geblieben. Es muß daher sichergestellt sein, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Mineralölsteuererhöhung mit dem Ziel der Finanzierung der Altlasten der Eisenbahnen und dem damit hergestellten Bezug zur Bahnstrukturreform die weitergehende Forderung der Länder zum Ausgleich der Belastungen für die Regionalisierung nicht blockiert.

U

43. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Mineralölsteuer sollten die Steuersätze für die umweltschonenden Kraftstoffe Erdgas und Flüssiggas auf die EG-Mindeststeuersätze herabgesetzt werden.

K

44. Der Bundesrat hält es für unvertretbar, daß auch der Bildungsbereich trotz seiner besonderen Bedeutung für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland erneut von Kürzungen betroffen ist. Mit den in den Bildungsbereich eingreifenden oder ihn tangierenden gesetzlichen Einzeländerungen im AFG würde die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung erheblich eingeschränkt werden. Bewährte Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens wie die Fachschulen müßten schließen, dringend benötigte Fach- und Führungskräfte stünden nicht mehr zur Verfügung. Die vorgesehene Änderung des BKGG (Anrechnung auf BAföG) würde gerade einkommensschwache Familien treffen und außerdem zu einer Mehrbelastung auf Seiten der Länder führen.

Fz, Wi

[ ] nur Fz

&lt; &gt; nur Fz

[ ] nur Fz

45. Die beabsichtigte Abschaffung der Arbeitnehmersparzulage erschwert die [volkswirtschaftlich] notwendige Kapitalbildung, <behindert die Förderung des Eigenheimwohnungsbaus> und trifft besonders die einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen. [Stattdessen wird der Schuldzinsenabzug um ein weiteres Jahr verlängert und die damit verbundene ungleichmäßige Entlastung höherer Einkommen fortgesetzt.]

AS,FS,FJ

46. Das Einfrieren und damit im Ergebnis die Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist im Hinblick auf die Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip unakzeptabel. Das Sozialstaatsprinzip darf nicht wegen eines verhältnismäßig geringfügigen Spareffekts in Frage gestellt werden. Die Anhäufung sozialen Sprengstoffs gefährdet zudem die innere Sicherheit und den politischen Grundkonsens dieser Gesellschaft.

Fz,Wi

47. Der Bundesrat lehnt die Nichtanpassung der Sozialhilfe im Zeitraum 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 ab; auch in diesem Zeitraum sollte die Sozialhilfe zur Sicherstellung des Existenzminimums angemessen erhöht werden.

Fz,Wi

48. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihr Maßnahmenpaket zu überdenken und insbesondere soziale Regelleistungen nicht zu kürzen.

Fz

49. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung des weiteren auf, Einsparungen in folgenden Bereichen vorzunehmen, wobei insbesondere das von der Bundesregierung angekündigte Gesetz gegen steuerlichen Mißbrauch erheblich angereichert werden müßte:

#### **Einsparungen im Bundeshaushalt 1994**

- Verteidigungsausgaben
- Beschleunigte Degression des Währungsausgleichs für die Landwirtschaft anlässlich der EWS-Anpassung 1986
- Nuklearforschung
- Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung
- Verkleinerung Regierungsapparat (einschl. Leitungsstäbe)
- Zivile Verteidigung, insbes. Bau von Atombunkern

#### **Steuerlicher Subventionsabbau**

- Einschränkung der im internationalen Vergleich großzügigen Rückstellungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten
- Gesetzliche Maßnahmen gegen unzutreffende Gewinnabgrenzungen bei international tätigen Unternehmen
- Steuerliche Regelungen zur erweiterten Erfassung von Spekulationsgewinnen
- Einschränkung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte
- Erweiterung der steuerlichen Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Verbesserung der gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten im Bereich der steuerlichen Berücksichtigung von Miet-, Pacht-, Darlehens- und Beschäftigungsverträgen zwischen nahen Angehörigen sowie im Bereich der Kapitaleinkünfte

...

(noch Ziff. 49)

- Aufhebung der Vermögensteuerbefreiung in den neuen Ländern
- Beseitigung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen in der Landwirtschaft
- Abschaffung des Hausgehilfinnenfreibetrags (sogenanntes Dienstmädchenprivileg)
- Herabsetzung des pauschalen betrieblichen Nutzungsanteils von PKW von 65 % auf 50 % (höherer Anteil bei Einzelnachweis)
- Aufhebung der steuerlichen Berücksichtigung von Geschenken
- Abschaffung der steuerlichen Berücksichtigung von Bewirtungskosten.

Darüberhinaus sollte erwogen werden, die Einführung des für 1995 beschlossenen Solidaritätszuschlags in das Jahr 1994 vorzuziehen.

R

50. Zu Artikel 1 Nr. 54 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des 1. SKWPG-E (§ 230 Abs. 1 Nr. 1a AFG)

In Artikel 1 Nr. 54 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 230 Abs. 1 Nr. 1a wie folgt zu fassen:

Ziff. 50  
entfällt  
bei Annahme  
von Ziff. 1,  
10, 11  
oder 12.

"1a. entgegen § 24 b Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3, oder entgegen § 24 b Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 24 b Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3, eine Maßnahme nicht duldet,".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In § 29 Abs. 4 Satz 3 (in der Fassung von Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a des Entwurfs) wird die entsprechende Geltung von § 24 b Abs. 4 nicht angeordnet, während im vorgeschlagenen § 230 Abs. 1 Nr. 1 a mit Bußgeld auch ein Verstoß gegen § 24 b Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 3 geahndet werden soll.

Die vorgeschlagene Formulierung vermeidet darüber hinaus die zum Teil unzutreffende doppelte Bezugnahme auf § 24 b Abs. 2 Satz 2.

Da § 24 b Abs. 1 und 4 keine Frist vorsieht, entfällt die Alternative "nicht rechtzeitig".

R 51. Zu Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 - neu - des 1. SKWPG-E (Inkrafttreten)

In Artikel 11 ist dem Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

Ziff.51  
entfällt  
bei Annahme  
von Ziff.1,  
10, 11  
oder 12.

"Abweichend davon treten Artikel 1 Nr. 5 und 52, soweit darin auf den Europäischen Wirtschaftsraum Bezug genommen wird, an dem Tag, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, in Kraft."

Begründung:

Die Konzeption des § 23 Abs. 4 AFG (Artikel 1 Nr. 5) und des § 227 Abs. 1 AFG (Artikel 1 Nr. 52) des Entwurfs setzen voraus, daß das EWR-Abkommen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen bereits in Kraft ist, was jedoch ungewiß ist. Die Ergänzung präzisiert die Inkrafttretens-Regelung, indem sie insoweit an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens anknüpft. Dies entspricht der Regelung in anderen Gesetzen (vgl. Artikel 4 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes, BR-Drucks. 565/93).

Fz 52. Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1994Zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 a -neu- und Abs. 2

## a) § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. für Beamte, Angestellte, Richter und Staatsanwälte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet sind,".

## b) § 20 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Nach dem Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 25.06.1992 setzen die alten Länder ihre bisherige Verwaltungshilfe über den 31.12.1992 hinaus zunächst bis zum 31.12.1994 fort. Dabei haben sich die neuen Länder an den Gesamtkosten der Entsendungen zunächst im Jahr 1993 mit mindestens einem Drittel zu beteiligen. Dieser Beschlußlage kann eine Tendenz zu einer maßvollen Erhöhung des v.H.-Satzes für das Jahr 1994 entnommen werden.

Die Richtlinie des BMI für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen an die neuen Länder vom 04.06.1991 in der Fassung vom 13.11.1991 ist bis heute unverändert gültig mit der Folge, daß auch im Jahr 1993 die abordnenden Stellen des Bundes alle Personalkosten ihrer Beschäftigten tragen.

Die Forderung des Bundes in § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, daß die neuen Länder für 1994 Personalkostenerstattungen in Höhe von 80 v.H. zu leisten haben, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Sie würden für die Verwaltungen der neuen Länder im Ergebnis zu unzumutbaren finanziellen Belastungen oder personellen Engpässen führen. Auch das kostengünstigere Verhalten des Bundes im Jahr 1993 im Vergleich mit den alten Ländern rechtfertigt nicht einen Sprung in dieser Größenordnung.

Mit dem Vorschlag soll die bisher geltende Rechtslage wiederhergestellt werden; vgl. § 20 des Haushaltsgesetzes 1993. ...

Zum Entwurf der Einzelpläne

Fz

53. Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
- Kapitel 06 40 - Bewilligung für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, Aus- und Übersiedler
- Titel 661 01 - Zinsverbilligung für Einrichtungsdarlehen an Aussiedler und Übersiedler zur Beschaffung von Möbeln und Hausrat beim erstmaligen Bezug einer ausreichenden Wohnung
- Titel 671 04 - Kosten der Rückführung von Deutschen
- Titel 681 05 - Einmalige Unterstützung für im Bundesgebiet eintreffende Aussiedler und ihnen gleichgestellte Personen

(S. 352 f.)

- Einzelplan 17 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend
- Kapitel 17 02 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 01 - Maßnahmen der Jugendpolitik
- Titel 652 11 - Zuwendungen für die Schul- und Berufsausbildung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge
- Titel 684 17 - Zuschüsse an zentrale Fachorganisationen zur Eingliederung junger Aussiedler

(S. 19 u. 22)

- Einzelplan 18 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren
- Kapitel 18 02 - Allgemeine Bewilligungen
- Titel 684 03 - Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung der Aussiedler sowie von ausländischen Flüchtlingen

(S. 17)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ansätze angemessen zu erhöhen.

Begründung:

Nachdem im Vermittlungsausschuß zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) die Aufnahme auf jährlich ca. 230.000 Spätaussiedler festgeschrieben wurde, muß die Eingliederung dieser Personen sozial verträglich erfolgen.

- Fz 54 .Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern  
Kapitel 06 46 - Kulturelle Angelegenheiten  
Titel 652 01 - Substanzerhaltung und Förderung der kulturellen Infrastruktur im Sinne des Artikels 35 des Einigungsvertrages  
 (S. 378)

Der Ansatz von 0 DM wird um 300 Mio DM auf 300 Mio DM erhöht.

Deckung

- Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie  
Kapitel 30 06 - Weltraumforschung und Weltraumtechnik, Luftfahrtforschung  
Titelgruppe 06 - Förderung von Weltraumforschung und -technik im Rahmen des nationalen Programms  
Titel 683 20 - Nationales Weltraumprogramm -Forschungs- und Entwicklungsvorhaben  
Titel 892 20 - Nationales Weltraumprogramm -Investitionen und Investitionszuschüsse  
 (S. 125)

Die Ansätze von insgesamt 325 Mio DM werden um insgesamt 300 Mio DM auf insgesamt 25 Mio DM vermindert.

Begründung:

Die übergangsweise Finanzierung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen durch den Bund in den neuen Ländern nach dem Substanzerhaltungs- und Infrastrukturprogramm muß bis zum Inkrafttreten der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs im Jahre 1995 bestehen bleiben, um die Erhaltung der Kulturlandschaft bei gleichzeitig stagnierenden Haushaltsmitteln der Länder sicherzustellen. Das bisher Erreichte wird bei Wegfall der Bundesmittel in Frage gestellt, wobei Substanzverluste nicht auszuschließen sind.

- Fz 55. Einzelplan 07 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
Kapitel 07 02 - Allgemeine Bewilligungen  
Titel 632 02 - Aufbau des Rechtsstaats in dem in Artikel 3 des  
 Einigungsvertrages genannten Gebiet  
 (S. 20)

Der Ansatz wird von 20 Mio DM um 64,9 Mio DM auf 84,9 Mio DM erhöht.

Begründung:

Im Haushalt 1993 sind bei Einzelplan 07 Kapitel 07 02 Titel 632 02 (Aufbau des Rechtsstaats in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet), insgesamt 107,5 Mio DM etatisiert.

Der Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 1994 weist im Einzelplan 07 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz) an derselben Verbuchungsstelle nur noch einen Ausgabenbetrag von 20 Mio DM aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

- |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                     |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| " 1.     | Bis zum 31. Dezember 1994 begrenzte Fortführung der Teilerstattung von Personalausgaben für den Einsatz von Rechtspflegern in den neuen Ländern. Die Höhe der Erstattungen bemißt sich nach den Regelungen des Bundes über die personellen Verwaltungshilfen aus Kap. 6003 Tit. 547 01 und 547 03. | 15.000.000 DM       |
| 2.       | Erstattung von Sachausgaben für EDV-Ausstattung der Grundbuchämter (50 v.H. Bundesanteil)                                                                                                                                                                                                          | <u>5.000.000 DM</u> |
| Zusammen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 20.000.000 DM"      |

(noch Ziff. 55 )

Damit sollen die Erstattungen von Personalausgaben durch den Bund für die Entsendung von Richtern, Staatsanwälten und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie den nicht im Grundbuchbereich eingesetzten Rechtspflegern sowie für den Einsatz von pensionierten Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Aufwandsentschädigung, Trennungsgeld) und die Ergänzung der Dienstbezüge gemäß § 4 2. BesÜV für die neueingestellten Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit Ablauf des Jahres 1993 auslaufen.

Der Aufbau der Justiz, d. h. des Rechtsstaats in den neuen Ländern, ist mit Ablauf des Jahres 1993 aber keineswegs abgeschlossen. Obwohl der Bund die bisherigen Zuschüsse als Anschubfinanzierungen gesehen hat, sind die auch dort bekannten Anschubschwierigkeiten mit Ablauf des Jahres 1993 nicht ausgeräumt.

Nahezu alle Leitungsfunktionen können derzeit in der Justiz z.B. des Landes Brandenburg nur von Richtern und Beamten aus den alten Bundesländern wahrgenommen werden, weil nur sie die Erfahrung in der Führung der Geschäfte haben und nur sie in der Lage sind, die Vielzahl der übernommenen und neueingestellten Richter, Staatsanwälte und Bereichsrechtspfleger anzulernen. Es handelt sich hierbei um die Positionen der Vorsitzenden in den Spruchkörpern der Bezirksgerichte (demnächst Landgerichte) und Verwaltungsgerichte, der Richter an dem zukünftigen Oberlandesgericht und an dem Obergerverwaltungsgericht sowie der Abteilungsleiter und Sonderdezernenten bei den Staatsanwaltschaften.

Die übernommenen und neueingestellten Richter und Staatsanwälte, die in der Anwendung des bundesrepublikanischen Rechts keine Übung haben, vermögen diese Aufgaben derzeit noch nicht zu erfüllen.

Es ist auch nicht möglich, die Stellen durch Versetzungen zu besetzen. Trotz intensivster Werbebemühungen liegen lediglich für die Stellen der Präsidenten der Gerichte sowie der Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht und am Obergerverwaltungsgericht hinreichend viele Bewerbungen vor; für die anderen Stellen gibt es nur wenige oder keine Bewerber.

...

(noch Ziff. 55 )

Ähnlich dramatisch ist die Situation im Rechtspflegerbereich, zu dem bekanntlich auch die Grundbuchführer in den Grundbuchämtern gehören. Auch hier ist in der Übergangszeit - bis die ersten hier eingestellten voll ausgebildeten Rechtspflegeranwärter ihren Dienst antreten, dies wird Ende 1994 sein - der Einsatz von abgeordneten Rechtspflegern unumgänglich.

Falls für Abordnungen und Versetzungen keine finanziellen Anreize geboten werden, wird es zu einem erheblichen Rückgang der Zahl von abgeordneten Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kommen; neue werden sich nicht gewinnen lassen. Dies wird mit Sicherheit zu einer der Bevölkerung nicht zumutbaren Beeinträchtigung der Rechtspflege führen. Dies gilt es zu verhindern.

Es ist daher dringend geboten, daß der Bund auch im Jahr 1994 die Zuschußzahlungen für die Erstattung von Personalausgaben in einer um 20 % minimierten Größenordnung übernimmt.

Gerade das Vertrauen der Bürger der neuen Länder in die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland darf nicht durch die relativ geringen Zuwendungen für die notwendigen Personalkosten beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Es ist eine gesamtdeutsche politische Notwendigkeit, den angelaufenen Prozeß der Stabilisierung der Gerichtsbarkeit in den neuen Ländern nicht in Gefahr zu bringen.

- Fz 56. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen  
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten  
Titel 124 02 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des  
Allgemeinen Grundvermögens

(S. 91)

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt:

"8 a. Nach § 63 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, daß durch Truppenreduzierung freiwerdende Militärwohnungen den Ländern und den Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften längerfristig zu einem Mietzins, der eine sozialverträgliche Weitervermietung ermöglicht, überlassen werden."

Begründung:

Die freiwerdenden Militärwohnungen sollten vorrangig den Ländern und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften zur Unterbringung von Wohnungssuchenden, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht selbst versorgen können, zur Verfügung gestellt werden. Soweit für Länder und Gemeinden oder deren Wohnungsbaugesellschaften ein Erwerb der Wohnungen nicht in Betracht kommt, sollte bei der Überlassung zur Miete der Mietzins so bemessen werden, daß eine Weitervermietung an den genannten Personenkreis möglich ist. Für die Überlassung kommt als Obergrenze der jeweils für Sozialmietwohnungen geltende Mietsatz in Betracht.

- Fz 57. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen  
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten  
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen  
 (S. 94)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 3 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H., im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten Wohnungsbau (auch für Maßnahmen der Wohnungsfürsorge), im Rahmen des durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaus gemäß §§ 88 - 88c II. WoBauG, im Rahmen der vereinbarten Förderungen gemäß § 88d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden; dasselbe gilt, wenn bestehende Wohngebäude durch Übernahme der geltenden Belegungs- und Mietpreisbindungen Wohnungsberechtigten nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen zugeführt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, daß eine Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 50 v.H. des Verkehrswerts in Anbetracht der hohen Grundstückswerte regelmäßig nicht ausreicht, um den Bau von sozialen Mietwohnungen wirtschaftlich zu gestalten. Es erscheint daher angezeigt, den Kaufpreis auch in den alten Bundesländern um bis zu 80 v.H. zu ermäßigen.

Die Ermäßigung des Kaufpreises um bis zu 80 v.H. sollte auch dann möglich sein, wenn es sich um bereits bestehende Wohngebäude handelt und sichergestellt ist, daß diese den nach den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen Wohnungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Wohngebäude zum vollen Verkehrswert veräußert, werden die Erwerber in der Regel zur Marktmiete vermieten, mit der Folge, daß die Wohnungen nicht den Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus zugute kommen.

- Fz 58. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen  
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten  
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen  
(S. 94)

In dem Haushaltsvermerk wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

"6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Bele-gungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 80 v.H., im übrigen um bis zu 15 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Studentenwohnraum-baues zur Schaffung von Studentenwohnungen oder einer ver-gleichbaren Förderung verwendet werden. Das Nähere wird durch Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Die Erweiterung der Verbilligungsmöglichkeit auch auf die alten Bundesländer ermöglicht tragbare Mieten für die Unterbringung von Studenten.

- Fz 59. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen  
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten  
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen  
 (S. 96)

In dem Haushaltsvermerk wird in der Nummer 20 folgender Satz angefügt:

*"Den Ländern und Kommunen wird eine zinslose Stundung des Kaufpreises für freiwerdende militärische Liegenschaften bei einer Anzahlung von 10 v.H. des Kaufpreises und einer Tilgungszeit von 19 Jahren gewährt."*

Begründung:

*Durch den Abbau der in den alten Ländern der Bundesrepublik stationierten alliierten Streitkräfte, den Abzug ehemals sowjetischer Truppen aus den neuen Bundesländern und die mit Ablauf des Jahres 1994 abzuschließende Reduzierung der Bundeswehr als Folge der Wiederherstellung der deutschen Einheit wird in der gesamten Bundesrepublik in großem Umfang für militärisch genutzte Liegenschaften die bisherige Zweckbindung entfallen.*

*Der Umfang der freiwerdenden Liegenschaften wird durch den inzwischen angekündigten weiteren Truppenabbau der alliierten Streitkräfte noch zunehmen.*

*Zum größten Teil sollen diese Einrichtungen und Flächen für eine zivile Folgenutzung verfügbar werden. Der Bund beabsichtigt, die für den eigenen Bedarf nicht mehr benötigten Liegenschaften abzugeben.*

*Die Länder und auch die Kommunen haben für eigene öffentliche Zwecke erhebliches Interesse an einem Teilerwerb der freigewordenen Grundstücke und Gebäude.*

*Inzwischen liegen die ersten Erfahrungen mit den Kaufpreisvorstellungen des Bundesfinanzministers vor. Dabei hat sich ergeben, daß weder die Länder noch die Kommunen derzeit in der Lage sind, die für eigenen Bedarf vorgesehenen Liegenschaften zu erwerben. Vornehmlich in den Städten werden Preise festgelegt, die die Finanzkraft der Länder und Kommunen überfordern. Dies selbst dann, wenn bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Verbilligungen eingeräumt werden und der Bund den Kaufpreis unterhalb des ermittelten Wertes festsetzt.*

(noch Ziff. 59)

Die vom Bund inzwischen eingeräumten Stundungsmöglichkeiten (Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 26. April 1993) bedeuten zwar gegenüber der bisherigen Regelung Verbesserungen; zur Erfüllung des öffentlichen Bedarfs bei den Ländern und Kommunen sind sie aber noch nicht ausreichend. Hinzu kommt, daß diese Regelungen für die alten und die neuen Bundesländer unterschiedliche Konditionen vorsehen; dies erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Notwendig ist die Ausdehnung der bisher für die neuen Bundesländer geltenden Stundungskonditionen auf das gesamte Bundesgebiet.

Wenn aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage der Länder und Kommunen die für öffentliche Zwecke notwendigen Liegenschaften nicht erworben werden können, besteht die Gefahr, daß die bisherigen Sonderflächen zu Spekulationsobjekten werden oder Militärbrachen entstehen.

- Fz 60. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen  
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten  
Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen  
 (S. 94 ff.)

In dem Haushaltsvermerk wird nach Nummer 27 folgende Nummer 28 angefügt:

"28. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-eigene Grundstücke, die sich für Industrieansiedlungen, Zivilflugplätze oder Verkehrslandeplätze eignen - insbesondere ehemalige Militärflugplätze -, um bis zu 80 v.H. unter dem vollen Wert veräußert werden."

Begründung:

Aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale stellen, aufgrund des damit verbundenen Verlusts an Wirtschaftskraft sowie der freiwerdenden großen Flächen - oftmals über 500 ha -, eine besondere Herausforderung für die betroffenen Gemeinden und Regionen dar. Um hier gegenzusteuern, kommt primär eine Ausweisung der Flächen für Industrie- und Gewerbebezwecke in Betracht. Nachdem in nahezu allen Bundesländern ein Mangel an Flächen für große Industrieansiedlungen besteht, sollte bei den aufgegebenen Militärflugplätzen und vergleichbaren Arealen die Möglichkeit zur großflächigen Industrieansiedlung und Schaffung interkommunaler, regionaler Gewerbegebiete genutzt werden. Bereits die Planung und Erschließung solcher Flächen erfordert von den Beteiligten erhebliche finanzielle Anstrengungen. Damit die Planung erfolgreich umgesetzt werden kann, ist Voraussetzung, daß die Grundstücke in einer Hand verbleiben. Um dies zu gewährleisten, muß die Möglichkeit zur verbilligten Abgabe solcher Flächen geschaffen werden.

Sofern aufgegebene Militärflugplätze und vergleichbare Areale einer zivilen fliegerischen Nutzung zugeführt werden sollen, besteht aufgrund des Flächenbedarfs bei Flugplätzen gleichfalls die Notwendigkeit für die Einführung einer Verbilligungsmöglichkeit.

- Fz 61. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen  
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten  
Titelgruppe 02 - Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der  
Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens  
(S. 110 ff.)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Bund die freigewordenen militärischen Liegenschaften, die dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt werden, einschließlich ihrer Aufbauten bis zu deren weiteren Verwendung ordnungsgemäß zu pflegen, instandzuhalten und zu bewachen hat, damit Verfall und Vandalismus verhindert werden und eine vernünftige zivile Anschlußnutzung möglichst rasch verwirklicht werden kann. Um erheblichen Vermögensschäden vorzubeugen, sind die in der Titelgruppe 02 veranschlagten Mittel vorrangig für derartige Grundstücke einzusetzen.

Fz

62. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft  
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen  
Titelgruppe 01 - Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus  
Titel 697 13 - Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus  
 (S. 29)

Der Ansatz von 100 Mio DM wird um 35 Mio DM auf 135 Mio DM erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung von 350 Mio DM wird um 106 Mio DM auf 456 Mio DM erhöht, die wie folgt fällig wird:

1995 bis zu 130 Mio DM

1996 bis zu 130 Mio DM

1997 bis zu 130 Mio DM

1998 bis zu 66 Mio DM

Begründung:

Mit den Erblasten werden den Bergbauunternehmen Kosten insbesondere für Wasserhaltungsmaßnahmen erstattet, die dem aktiven Bergbau nicht zugerechnet werden können.

Erblasten stellen eine Kohlehilfe dar, die auch noch entstünden, wenn es keine Kohleförderung mehr gäbe. Erblasten sind somit Folgelasten, die aus der gesamtstaatlichen Aufgabe "Energiesicherungspolitik" entstanden sind und z.T. dauerhaft bestehen bleiben.

Die Kohleländer haben sich bis heute an sämtlichen Kohlehilfen zu einem Drittel beteiligt. Die Drittelbeteiligung stellt eine Kostenbeteiligung dar, für die es keine verfassungsrechtliche Grundlage gibt.

(noch Ziff. 62)

Zur Drittelbeteiligung an den Kohlehilfen hat außerdem die von der Bundesregierung eingesetzte Experten-Kommission "Kohle" in ihrem Zwischenbericht vom 21. März 1990 Stellung genommen:

"Energiepolitik, insbesondere Energiesicherungspolitik ist gesamtstaatliche Aufgabe. Zuständig ist dementsprechend nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes der Bund. Dem entspricht es, daß das System der Drittelbeteiligung der Bergbauländer an Kohlehilfen entfällt. Bodenschätze begründen keine verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten. Zwar ist der Bergbau aufgrund der Lagerstättenbindung regional konzentriert und fallen regionalwirtschaftliche Aspekte in die Kompetenz der Bundesländer, die sich auch bei regional- und sozialpolitisch bestimmten Aufgaben finanziell engagieren müssen. Regionalwirtschaftliche und sozialpolitische Ziele begründen nicht den Bergbau. Dies kann nur energiewirtschaftlich bestimmt sein und die energiepolitische Rolle des Bergbaus führt zwingend zur alleinigen Verantwortung des Bundes. Deshalb fordert die Kommission die Bundesregierung auf, in der Kohlepolitik wieder die Führung und die ausschließliche finanzielle Verantwortung zu übernehmen."

Eine Forderung nach Veränderung des Beteiligungsverhältnisses würde einer Aufkündigung des mit der Kohlerunde begründeten Konsenses bedeuten.

- Fz 63. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft  
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen  
Titelgruppe 06 - Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freier Berufe  
Titel 893 61 - Förderung der Errichtung, Modernisierung und Ausstattung von überbetrieblichen Fortbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsbereichs

(S. 43)

- Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft  
Kapitel 31 04 - Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung  
Titel 893 21 - Zuschüsse für Investitionen

(S. 38)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ansätze für die investive Förderung beruflicher Bildungsstätten so aufgestockt werden können, daß auch für die alten Länder Haushaltsmittel im notwendigen Umfang zur Sicherstellung der Qualität der beruflichen Bildung zur Verfügung stehen.

Begründung:

Qualifizierte Beschäftigte sind die entscheidende Voraussetzung für die künftige Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Die aktuelle wirtschaftliche Situation ist nicht unwesentlich auf überalterte Produkte, Produktionsverfahren und unternehmerische Organisationsformen zurückzuführen. Die berufliche Qualifizierung auf allen Ebenen setzt unsere Volkswirtschaft in die Lage, innovativ zu sein und neue wettbewerbsfähige Produkte und Verfahren zu entwickeln.

Die Sicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildungsqualität in den kleinen und mittleren Unternehmen ist deshalb seit langem gemeinsames Förderziel von Bund, Ländern und Wirtschaft. In der

...

(noch Ziff. 63)

Vergangenheit wurde ein hervorragendes Netz entsprechender Einrichtungen - meist in Trägerschaft der Kammern o.ä. - geschaffen. Der Ausbau kann in den alten Ländern als abgeschlossen bezeichnet werden.

Der immer schneller werdende technologische Wandel erfordert jedoch eine permanente Anpassung der technischen Ausstattung in den Aus- und Weiterbildungsstätten. Nur so kann die bewährte Aus- und Weiterbildungsqualität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesichert werden. Der vorliegende Haushaltsentwurf läßt allerdings für 1994 und darüberhinaus diese notwendige Sicherstellung nicht zu. Der für die alten Länder verfügbare Ansatz sowie die VE sind durch Vorbelastungen fast vollständig gebunden. Die Wirtschaft - insbesondere die KMU's - kann sich einen Modernisierungstau über mehrere Jahre nicht leisten.

Bereits heute müssen in erheblichem Umfange notwendige Modernisierungsmaßnahmen zurückgestellt werden.

Die sicherlich notwendige Schwerpunktsetzung in den neuen Ländern darf nicht zu einer qualitativen Abwertung der Aus- und Weiterbildung in den alten Ländern führen. Dies ist unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen ausgesprochen kontraproduktiv.

Die Bewältigung des Strukturwandels kann nur mit leistungsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen gelingen. Insofern ist die Sicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildungsqualität und somit das ausreichende finanzielle Engagement des Bundes unter strukturpolitischen, technologiepolitischen und mittelstandspolitischen Gesichtspunkten unabdingbar.

Fz

64. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft  
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen  
Titelgruppe 07 - Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung  
Titel 684 71 - Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der Verbraucher  
(S. 44)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das von der Bundesregierung im Jahre 1995 vorgesehene Ende der Bundesfinanzierung für die Verbraucherzentralen nicht sachgerecht ist, sondern daß auch in Zukunft die Arbeit der Verbraucherzentralen im bisherigen Rahmen gefördert werden soll. Die Tatsache, daß die Bundesregierung den Zuschuß für die 16 Verbraucherzentralen von 7,954 Mio DM im Haushaltsplanentwurf 1993 auf 9,54 Mio DM im vorliegenden Entwurf 1994 aufgestockt hat, zeigt, daß sie die Notwendigkeit einer Bezuschussung der Verbraucherberatung in den Ländern grundsätzlich akzeptiert. Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß der letzte Satz in den Erläuterungen auf S. 44 zu streichen ist.

...

- Fz 65. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft  
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen  
Titelgruppe 10 - Hilfen für die Werftindustrie  
Titel 683 74 - Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990

(S. 50)

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 134 Mio DM eingestellt, die wie folgt fällig wird:

Haushaltsjahr 1995 bis zu 67 Mio DM  
Haushaltsjahr 1996 bis zu 67 Mio DM.

Begründung:

Der seit Jahren festzustellende Trend der Verlagerung des Schiffbaus aus den alten Industrieländern nach Fernost hat sich trotz erheblicher Schiffbauförderung innerhalb der EG fortgesetzt. Die EG hat dieser Tatsache durch die Verlängerung der Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau bis zum 31. Dezember 1994 bei unveränderten Fördersätzen Rechnung getragen.

Die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Werften durch höhere Beihilfen in anderen Staaten bestehen weiter.

Angesichts des stark rückläufigen Auftragsbestandes und einer vergleichsweise geringen Auftragsweite ist eine Verlängerung des Wettbewerbshilfeprogramms und die Bereitstellung von neuen Programmmitteln in Höhe von DM 200 Mio, wovon 2/3 auf den Bund und 1/3 auf die Länder entfallen, dringlich.

In den Bundeshaushaltsplan 1994 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von DM 134 Mio einzustellen.

- Fz 66. Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Kapitel 10 02 - Allgemeine Bewilligungen  
Titel 652 10 - Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft  
(S. 23)

Nach dem 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 7.7.1993 (BGBl. I S. 1130) sind für die Fortführung des 3%igen Mehrwertsteuerausgleichs von 1993 bis 1995 Bundesmittel von insgesamt 2,8 Mrd. DM vorgesehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die EG-Agrarreform und der EG-Binnenmarkt eine Neuorientierung der Förderpolitik zwingend notwendig machen. Eine breit gestreute Förderung nach dem "Gießkannenprinzip" ist angesichts der finanziellen Not der öffentlichen Haushalte nicht mehr zu verantworten.

Nach Auffassung des Bundesrates sollten der "Soziostrukturelle Einkommensausgleich" und die Anpassungshilfen letztmalig 1993 ausbezahlt werden.

Die künftige Förderung muß sich (unter Berücksichtigung der sehr angespannten Haushaltslage) an folgenden Grundsätzen ausrichten:

- Unterstützung und Stärkung einer Landwirtschaft, die sich an den Erfordernissen des Marktes und der Umwelt ausrichtet,
- Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG.

...

- Fz 67. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen  
Titelgruppe 01 - Seeschiffahrtshilfen  
Titel 681 11 - Finanzbeitrag an die Seeschiffahrt  
(S. 36)

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100 Mio DM eingestellt, die im Haushaltsjahr 1995 fällig wird.

Begründung:

Der Erhalt einer dem Wirtschaftsstandort Deutschland angemessenen Handelsflotte unter deutscher Flagge ist unverzichtbar. Im Hinblick auf die hohen Betriebskostenmehrbelastungen der unter deutscher Flagge betriebenen Seeschiffahrt gegenüber den Offenregisterflaggen ist eine zumindest teilweise Sicherung des deutschen Flottenbestandes nur möglich, wenn Finanzbeiträge auch weiterhin bis zu einer grundlegenden Verbesserung der Rahmenbedingungen gewährt werden.

Trotz des teilweisen Ausgleichs der Kostenunterschiede durch die bisher gewährten Finanzbeiträge hat die deutsche Handelsflotte allein in den ersten fünf Monaten des Jahres 1993 einen überwiegend ausflaggingsbedingten Verlust von 65 Schiffen mit rd. 300.000 BRT/BRZ zu verzeichnen.

Es kommt deshalb nunmehr darauf an, gegenüber den deutschen Reedern ein Signal zu setzen, daß bei unveränderten Rahmenbedingungen auch in Zukunft staatliche Hilfe zum Ausgleich eines Teils der Mehrbelastungen in Form von Finanzbeiträgen gewährt wird.

Die ergänzende Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100 Mio DM in den Bundeshaushalt 1994 mit Wirkung für 1995 ist deshalb erforderlich.

- Fz 68. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit  
Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen  
Titelgruppe 12 - Ausgaben für die AIDS-Bekämpfung  
(S. 34 ff.)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Mittel für die AIDS-Bekämpfung nicht weiter zu reduzieren.

Begründung

In Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Erscheinungen im Umfeld von Aids bedürfen Maßnahmen zur Prävention sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Erkennung und Bekämpfung von AIDS, um effizient zu sein, einer finanziellen Mindestausstattung. Hier ist im besonderen Maße auch die Bundesseite gefordert. Jede weitere Kürzung der Haushaltsmittel des Bundes beeinträchtigt die kontinuierlichen Bemühungen um einen verbesserten Schutz der Bevölkerung nachhaltig.

- Fz            69. Einzelplan 17    -    Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend  
                 Kapitel 17 04    -    Bundesamt für Zivildienst  
                 Titelgruppe 03    -    Ausgaben für Zivildienstleistende  
                 (S. 45)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die teilweise Streichung des Erstattungsbetrages für die Geldbezüge der Zivildienstleistenden zurückzunehmen. Durch die Kürzungen werden vor allem Krankenhäuser, Kirchengemeinden, Rettungsdienste und Reha-Einrichtungen betroffen, da bei deren Trägern erhebliche Mehrkosten für Sold, Verpflegung und Bekleidung der Zivildienstleistenden entstehen. Damit ist die Existenz vieler Zivildienststellen, die mittlerweile zu einem unverzichtbaren Bestandteil pflegerischer Hilfen geworden sind, gefährdet. Leidtragende sind insbesondere kranke Menschen sowie deren pflegende Familienangehörigen.

- Fz 70. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung  
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau  
Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues  
(S. 30 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf Dotationsauflagen bei der Wohnungsbauförderung, wie Festlegung des Förderweges, bestimmter Bewilligungsmieten und Bindungszeiträume, verzichtet werden kann.

- Fz 71. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau
- Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Titel 882 25 - Zuweisungen an Länder für Investitionen (3. Förderungsweg)
- (S. 34)

Der Verpflichtungsrahmen für Zuweisungen an die Länder für Investitionen wird von 1.200 Mio DM um 240 Mio DM auf 1.440 Mio DM erhöht.

**Begründung:**

Bemühungen um eine Belebung des Wohnungsbaus hatten in den letzten Jahren Erfolge. Sie sind an den Zahlen der baugenehmigten, der fertiggestellten und der geförderten Wohnungen ablesbar. Trotz dieser Bemühungen bestehen aber in weiten Teilen des Landes - besonders in Ballungsgebieten - noch drückende Wohnungsversorgungsengpässe. Bund und Länder sind gehalten, ihnen auch künftig mit ungekürzt hohen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gegenzusteuern.

Fz 72. Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Forschung und Technologie

Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß der Einzelplan 30 Forschungsförderschwerpunkte - abgesehen von einem notwendigen Aufwuchs für neue Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern - nicht erkennen läßt. Dies ist umso bedauerlicher, als die Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt auch in ihren Haushalten deutliche Schwerpunkte in der Forschungs- und Technologieförderung setzen.

In wichtigen Forschungsbereichen (z.B. Umwelttechnologie, Informatik, Mikrosystemtechnik, Materialforschung) werden die Mittel - teilweise stark - reduziert. Insgesamt stagniert der Haushalt 1994 des BMFT auf dem Vorjahresniveau (unter Berücksichtigung der Haushaltssperren im Jahr 1993) und sein Anteil am Gesamthaushalt fällt damit auf unter 2 v. H.

Die Bundesregierung mißt dem Forschungs- und Technologiebereich im Haushaltsentwurf 1994 nicht die notwendige Bedeutung zu. Die Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dem Forschungs- und Technologiebereich auch in finanzieller Hinsicht stärkere Priorität beizumessen.

- Fz 73. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Bildung und Wissenschaft
- Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft
- Titel 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen
- (S. 49)

Der Ansatz von 1,68 Mrd. DM wird um 320 Mio DM auf 2,0 Mrd. DM erhöht.

**Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) ist der von Bund und Ländern gemeinsam zu beschließende Rahmenplan für den Hochschulbau jährlich fortzuschreiben. Vor einer derartigen Beschlußfassung werden die Anmeldungen der Länder durch den Wissenschaftsrat und die Arbeitsgremien von Bund und Ländern eingehend geprüft und nur die im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in die Rahmenplanung empfohlen.

Diese Prüfung hat für die Fortschreibung des z. Z. gültigen 22. (Rumpf-) Rahmenplans für den Hochschulbau (1993 - 1996) zu dem Ergebnis geführt, daß für die Realisierung der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Vorhaben von Bund und Ländern je 2,3 Mrd. DM ab 1994 bereitgestellt werden müßten. Die Länder haben im Bewußtsein um die Verantwortung für die Zukunftschancen der jungen Generation sowie die Zukunftssicherung des Standards Bundesrepublik ihre Bereitschaft erklärt, ihren Finanzierungsanteil zu erbringen. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, im Jahre 1994 lediglich 1,68 Mrd. DM bereitzustellen; die mittelfristige Finanzplanung ab 1995 geht von einem Ansatz von 1,6 Mrd. DM aus.

...

Diese Summe reicht auch nach Auffassung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft in keiner Weise aus, um die begonnenen Vorhaben zu Ende zu führen und die empfohlenen neuen Vorhaben zu beginnen; es bestünde außerdem keine Möglichkeit, für die bereits aufgrund von Unbedenklichkeitserklärungen begonnenen Vorhaben kurzfristig eine Bundesmitfinanzierung zu erreichen. Ein abrupter Bruch im Hochschulbau zumindest in den alten Ländern, die schon bei der Verabschiedung des 22. Rahmenplans auf den Beginn von Neubauvorhaben verzichtet haben, wäre unausweichlich, wie die Vorschläge des Bundes für eine Fortschreibung des Rahmenplans auf der Grundlage von 1,68 Mrd. DM deutlich zeigen. Hiernach sollen

- in den alten Ländern für vom Wissenschaftsrat empfohlene neue Projekte im Umfang von 1,166 Mrd. DM lediglich 0,292 Mrd. DM zur Verfügung gestellt werden und
- die Großgeräte um rd. 40 % reduziert werden.

Würden diese Vorschläge realisiert, würde sich der Bund aus der ihm mit der Einfügung des Artikels 91 a Grundgesetz übertragenen Mitverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau stehlen; die für die internationale Konkurrenzfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland unerläßlichen materiellen Grundlagen würden nachhaltig beschädigt.

Um der angespannten Finanzlage Rechnung zu tragen, halten die Länder einen Bundesansatz von 2,0 Mrd. DM für allenfalls noch vertretbar, in jedem Fall aber für unverzichtbar.

Fz

74. Einzelplan 32 - BundesschuldKapitel 32 05 - VerzinsungTitel 575 01 - Zinsen für BundesanleihenTitel 575 02 - Zinsen für BundesschatzbriefeTitel 575 03 - Zinsen für BundesobligationenTitel 575 04 - Zinsen für SchuldscheindarlehenTitel 575 09 - Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen,  
Bundesschatzanweisungen und Darlehen

(S. 19 f.)

Die Ansätze werden um insgesamt 162,55 Mio DM gemindert.

Begründung

Es ist davon auszugehen, daß die Zinsausgaben des Bundes  
im Haushaltsjahr 1994 niedriger sein werden als veranschlagt.

- Fz 75. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung  
Kapitel 60 07 - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg  
Titel 554 01 - Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit  
der Bundeswehr

(S. 79)

Der Ansatz von 257,35 Mio DM (1,329 Mrd. DM für Verpflichtungsermächtigungen) wird gestrichen.

**Begründung:**

Für die Ersatzbeschaffungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind 1994 257,35 Mio DM veranschlagt. Aus dem Titel dürfen insgesamt 1,329 Mrd. DM Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt entstanden sind. Dies betrifft auch die Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial als Folge von Erkenntnissen aus dem Golfkonflikt und Ersatzbeschaffungen von Wehrmaterial.

Soweit Mittel für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen benötigt werden, können diese aus dem Einzelplan 14 u.a. in den Bereichen Beschaffung und Wehrforschung gedeckt werden.